

Verwaltungsgericht des Kantons Bern

Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 8. Juni 2026

Verwaltungsrichter Daum, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichterin Marti, Verwaltungsrichter Nyffenegger,
Verwaltungsrichterin Steinmann, Verwaltungsrichter Tissot
Gerichtsschreiberin Bickel

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20, 3003 Bern

Beschwerdeführer

gegen

1. **A.**_____ und **B.**_____
 2. **C.**_____
 3. **D.**_____
- alle vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdegegnerschaft

und

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
Schloss 1, 3800 Interlaken

sowie



Einwohnergemeinde Grindelwald

handelnd durch den Gemeinderat, Spillstattstrasse 2, Postfach 104,
3818 Grindelwald

betreffend Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Feststellungsverfügung des Regierungsrathalter-Stv. des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli vom 6. Mai 2022; bo 4/2022; Urteil des Bundesgerichts vom 5. Februar 2026, 2C_437/2024)

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

- Das Bundesgericht hat am 5. Februar 2026 (Verfahren 2C_437/2024) die Beschwerde des Bundesamts für Justiz (BJ) gutgeheissen und das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. August 2024 (Verfahren 100.2022.174) aufgehoben. Es hat festgestellt, dass die Übertragung der Grundstücke Grindelwald Gbbl. Nrn. 1_____-1, 1_____-2, 1_____-1-1 und 1_____-1-2 auf den «E._____ Trust» einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) bedarf (Dispositiv-Ziff. 1). Zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens hat es die Sache an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen (Dispositiv-Ziff. 2).
- Mit Verfügung vom 13. Mai 2026 hat das Verwaltungsgericht das Verfahren 100.2022.174 unter der Verfahrensnummer 100.2026.145 wieder aufgenommen.
- Für die Kostenverlegung vor dem Verwaltungsgericht ist das Unterliegerprinzip massgebend (Art. 108 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).
- Aufgrund der Gutheissung der Beschwerde vor dem Bundesgericht gilt das BJ auch im Verfahren vor Verwaltungsgericht als vollständig obsiegend. Dementsprechend sind die Verfahrenskosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Beschwerdegegnerschaft aufzuerle-

gen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Für die ihnen gemeinsam auferlegten Kosten haften sie solidarisch (Art. 106 VRPG). Ersatzfähige Parteikosten sind nicht angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG).

- Die Kostenverlegung vor dem Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli bleibt unverändert (Art. 107 Abs. 1 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Kosten des Verfahrens 100.2022.174, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 5'000.--, werden der Beschwerdegegnerschaft auferlegt.
2. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
3. Die Kostenverlegung vor dem Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli bleibt unverändert.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Beschwerdegegnerschaft
 - Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
 - Einwohnergemeinde Grindelwaldund mitzuteilen:
 - Amt für Wirtschaft des Kantons Bern

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.